

25 Bundesrat und Bundesverwaltung: Organisation und Verfahren

251 Artikel 163 Zusammensetzung und Wahl (Abs. 2)

Die Mitglieder des Bundesrates sind heute auf die Dauer von vier Jahren fest gewählt und können während dieser Amtsdauer weder einzeln noch in globo abberufen werden. Anders als in einer parlamentarischen Demokratie ist weder ein Misstrauensvotum des Parlamentes gegen den Bundesrat noch ein Recht der Regierung zur Auflösung des Parlamentes vorgesehen. Diese institutionelle Regelung prägt grundlegend das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung. Sie steht in engem Zusammenhang sowohl mit der Ausgestaltung der Volksrechte als auch des Föderalismus¹⁾. Die SPK des Ständerates möchte an diesen elementaren Grundsätzen des schweizerischen politischen Systems nicht rütteln. Sie teilt deshalb die Schlussfolgerungen der von den SPK eingesetzten Expertenkommission, wonach auf die Einführung von Misstrauensvoten gegen den Bundesrat verzichtet werden soll (BB1 1996 II 513 ff.).

Die Mehrheit der SPK des Nationalrates empfindet es aber doch als Manko, dass heute ein zwingendes Instrument fehlt, um in *ausserordentlichen Umständen* ein politisch untragbar gewordenes Mitglied des Bundesrates aus dem Amt zu entfernen. Einige wenige Male in der Geschichte des Bundesstaates ist es doch vorgekommen, dass Mitglieder des Bundesrates als Folge von Skandalen in eine derartige Situation geraten sind. Was wäre zu tun gewesen, wenn diese Mitglieder nicht freiwillig zurückgetreten wären? Die Minderheit schlägt deshalb vor, die von der Expertenkommission dargestellte Idee der ausserordentlichen Gesamterneuerungswahl des Bundesrates aufzunehmen. Drei Viertel der Mitglieder der Bundesversammlung sollen demnach gemäss dem neu einzufügenden Artikel 163 Absatz 2^{bis} die Möglichkeit haben, ein Begehren für eine ausserordentliche Gesamterneuerung des Bundesrates einzureichen. Das Verfahren wäre gesetzlich zu regeln. Mit drei Vierteln ist die Hürde doch sehr hoch angesetzt, wodurch garantiert ist, dass das Instrument wirklich nur in gravierenden Fällen zum Zug kommt. Ein Minderheit der SPK des Ständerates möchte das Instrument mit einer tieferen Hürde von zwei Dritteln einführen.

252 Artikel 166 Bundesverwaltung (Abs. 3)

Artikel 166 Absatz 3 VE96 regelt die Voraussetzungen für die Übertragung von Bundesaufgaben an Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die nicht zur Bundesverwaltung gehören. Die im Verfassungsentwurf vorgesehene Bestimmung bindet *jede einzelne* Übertragung öffentlicher Aufgaben an Organisationen oder Personen ausserhalb der Bundesverwaltung an eine formell-gesetzliche Grundlage. Die von den SPK eingesetzte Expertenkommission vertrat die Auffassung, dass diese Regelung modernen flexiblen Formen staatlicher Leistungserbringung nicht angemessen sei (BB1 1996 II 512). Gerade bei neuen Modellen der Verwaltungsführung spiele die Möglichkeit der verwaltungsexternen Leistungserbringung («Contracting out») eine wichtige Rolle. Solchen neuen Formen

¹⁾ Vgl. dazu ausführlich den als Folge eines überwiesenen Postulates der nationalrätlichen SPK ausgearbeiteten Bericht der «Arbeitsgruppe Führungsstrukturen des Bundes» aus dem Jahre 1993 «Zur Frage der Wünschbarkeit des Übergangs zu einem parlamentarischen Regierungssystem» (BB1 1993 III 1112–1221).